



# **Richtlinie zur Förderung von Vereinen durch die Stadt Höchstädt**

## **Vereinsförderrichtlinie**

**Stand:**

01.06.2018

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Vorwort .....	3
II.	Voraussetzungen und Verfahren.....	4
1.	Förderfähigkeit.....	4
1.1.	Vereinsbegriff.....	4
1.2.	Fördervoraussetzungen .....	4
1.3.	„Liste der förderfähigen Vereine“ (LdfV).....	4
1.3.1.	Zielsetzung .....	4
1.3.2.	Aufnahme .....	5
1.4.	Förderumfang .....	5
1.5.	Ausschlusstatbestände .....	6
2.	Förderverfahren .....	6
2.1.	Voraussetzung .....	6
2.2.	Antrag .....	6
2.3.	Bewilligung .....	6
2.4.	Rückzahlung .....	7
2.5.	Ablehnung .....	7
III.	Leistungen .....	7
1.	Allgemeines .....	7
2.	Zuschüsse .....	8
2.1.	Basisförderung für den laufenden Vereinsbetrieb .....	8
2.1.1.	Zielsetzung .....	8
2.1.2.	Voraussetzung .....	8
2.1.3.	Antrag .....	8
2.1.4.	Punktesystem .....	9
2.1.5.	Auszahlung .....	9
2.2.	Zuschüsse für konsumtive Maßnahmen.....	9
2.2.1.	Fahrtkostenzuschuss .....	10
2.2.2.	Großveranstaltungen .....	11
2.2.3.	Jubiläumsgaben.....	11
2.2.4.	Preise und Auszeichnungen bei Wettbewerben .....	11
2.3.	Zuschüsse für investive Maßnahmen (Investitionsförderungsmaßnahmen) .....	11
3.	Bereitstellung und Nutzung von städtische Einrichtungen .....	13
3.1.	Nutzung städtischer Einrichtungen für den Vereinsbetrieb .....	13
3.2.	Nutzung städtischer Einrichtungen für Veranstaltungen.....	14
3.3.	Bereitstellung und Nutzung von Vermögensgegenständen der Stadt.....	14
3.3.1.	Allgemeines .....	14
3.3.2.	Betriebs- und Instandhaltungskosten .....	14
4.	Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen .....	15
4.1.	Dienstleistungen der Stadt .....	15
4.2.	Nutzung städtischer Gerätschaften .....	16
IV.	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	16

## I. Vorwort

Vereine fördern durch ihre gesellschaftlichen Aktivitäten das Gemeinschaftsleben in der Stadt Höchstädt und den Stadtteilen. Sie erfüllen wertvolle soziale, kulturelle, pädagogische und gesundheitspflegerische Funktionen. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein vermittelt. Das Angebot der Vereine trägt maßgeblich zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie Integration und Daseinsvorsorge bei.

Die Förderung soll nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein selbst stärken. Gleichzeitig soll die Transparenz erhöht und den Vereinen zu mehr Planungssicherheit verholfen werden.

Die Förderung der Vereine ist für die Stadt Höchstädt eine wichtige öffentliche Aufgabe. Mit der nachfolgenden Vereinsförderrichtlinie will die Stadt Höchstädt eine gleichmäßige, gerechte, ausgewogene, zielorientierte und überschaubare Förderung der Vereine erreichen. Zudem soll außerdem die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck kommen.

Besondere Schwerpunkte der Förderung liegen:

1. in der Unterstützung der Jugendarbeit
2. möglichst vielen Bürgern die Mitgliedschaft in einem Verein zu ermöglichen.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie durch ihr Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des Lebens in der Stadt Höchstädt leisten, ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten.

Die Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt, die in Form von jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Zahlungen (Zuschüsse) sowie durch Sach- oder Dienstleistungen gewährt werden.

Diese Richtlinie gewährt keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Sofern durch die Richtlinie Zuschüsse vorgesehen sind, steht deren Gewährung und Auszahlung unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel im Haushalt der Stadt Höchstädt.

## II. Voraussetzungen und Verfahren

### 1. Förderfähigkeit

#### 1.1. Vereinsbegriff

Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- ✓ ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen sowie einer organisierten Willensbildung unterworfen hat
- ✓ den Sitz im Gebiet der Stadt Höchstädt hat
- ✓ organisierte Teile (z.B. Ortsgruppen) von Vereinigungen und Organisationen, die in Höchstädt örtlich aktiv sind, auch wenn die Träger überörtlich ansässig sind
- ✓ die eine Satzung haben

#### 1.2. Fördervoraussetzungen

Vereine sind durch diese Richtlinie förderfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ✓ die Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern,
- ✓ der Verein besteht seit mindestens einem Jahr,
- ✓ sie dienen ihrem gemeinnützigen Zweck während des gesamten Förderzeitraums,
- ✓ mindestens einmal jährlich wird eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt,
- ✓ kostenlose Mitwirkung bzw. Unterstützung der Stadt Höchstädt bei einer städtischen Veranstaltung pro Jahr,
- ✓ die Mehrheit der Vereinsmitglieder hat ihren Hauptwohnsitz in Höchstädt,
- ✓ der überwiegende Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Höchstädt bzw. deren Einwohner,
- ✓ für jeden Einwohner der Stadt Höchstädt nach gleichen Voraussetzungen frei zugänglich.

#### 1.3. „Liste der förderfähigen Vereine“ (LdfV)

##### 1.3.1. Zielsetzung

In der „Liste der förderfähigen Vereine“ (LdfV) sind alle Vereine dokumentiert, die den Eintrag beantragt haben und seitens der Stadt Höchstädt für förderwürdig eingestuft wurden. Diese bietet den Vorteil, nicht bei jedem Förderantrag eines Vereins immer wieder die Fördervoraussetzungen abfragen und prüfen zu müssen.

Der Verein verpflichtet sich mit dem Antrag zur Aufnahme in die LdfV, der Stadt Höchstädt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern ein Wechsel in der Vereinsführung erfolgt oder Fördervoraussetzungen (Punkt 1.2.) nicht mehr erfüllt werden können. Die Stadt Höchstädt entscheidet dann über den weiteren Verbleib oder die Löschung des Vereins aus der LdfV.

Die Förderfähigkeit beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme in die „Liste der förderfähigen Vereine“.

#### 1.3.2. Aufnahme

Erfüllen Vereine die Voraussetzungen, können diese die Aufnahme in die „Liste der förderfähigen Vereine“ (LdfV) bei der Stadt Höchstädt beantragen. Im Antrag sind folgende Nachweise und Bestätigungen durch den Verein zu erbringen.

- ✓ Alle Fördervoraussetzungen (Punkt 1.2.) sind erfüllt
- ✓ Satzung (ggf. online abrufbar)
- ✓ Vorstandschaft (Name, Adresse)
- ✓ Struktur und Höhe der Mitgliederbeiträge
- ✓ Mitgliederliste (Name, Adresse, Geburtsjahr, Beitrag)
- ✓ Bestätigung dass die Stadt Höchstädt beim Wegfalls einer Fördervoraussetzung unverzüglich schriftlich informiert wird

Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kann in geeigneter Weise kontrolliert werden. In Zweifelsfällen ist der Verein zur Aufklärung verpflichtet.

Eine Bestätigung zur Aufnahme in die LdfV bzw. Ablehnung erfolgt schriftlich durch die Stadt Höchstädt.

(Antragsformular „VFR\_1.4\_Antrag1\_LdfV“)

#### 1.4. Förderumfang

Gefördert werden nur Maßnahmen, die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Die Förderung eines Vereins setzt seine allgemeine Bereitschaft voraus, der Stadt Höchstädt bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten oder Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Soweit Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Stadt die Aufnahme ausnahmsweise zulassen. Die Aufnahme kann in diesem Fall mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.

Fördermittel werden nur an Vereine, nicht an deren Abteilungen oder Sparten gewährt.

### 1.5. Ausschlussstatbestände

Nicht förderfähige Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind

- ✓ Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz sowie Wählergemeinschaften und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen vorherrschen
- ✓ gewerkschaftliche Organisationen
- ✓ Vereine, deren Hauptzweck im Einwerben von Spenden, Sponsoring und der Beziehungspflege sowie Werbung für die Tätigkeit anderer besteht (z.B. Fördervereine, Wirtschafts- und Werbevereinigungen)
- ✓ Betriebsgemeinschaften

Nicht förderfähigen Vereinen können im Einzelfall Sach- und Dienstleistungen sowie Nutzungsrechte an städtischen Gebäuden und Gerätschaften nach Maßgabe dieser Richtlinie (Punkt 3.) gewährt werden.

## 2. Förderverfahren

### 2.1. Voraussetzung

Um Leistungen nach dieser Richtlinie in Anspruch nehmen zu können, muss der Verein in der „Liste der förderfähigen Vereine“ (LdfV) eingetragen sein.

### 2.2. Antrag

Je nach gewünschter Förderung muss vom Vereinsvorsitzenden der seitens der Stadt vorgegebene Antrag schriftlich und rechtzeitig an die Stadt Höchstädt zugestellt werden.

(Antragsformular „VFR\_2.2\_Antrag1\_LdfV“)

### 2.3. Bewilligung

Die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie erfolgt schriftlich durch die Zuwendungsmitteilung. Diese kann mit Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden.

Zuwendungsmitteilungen können ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- ✓ der Widerruf in der Zuwendungsmitteilung vorbehalten ist,
- ✓ die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Bewilligung oder nicht mehr für den in dieser Richtlinie bzw. der Zuwendungsmitteilung bestimmten Zweck verwendet wird,
- ✓ mit der Zuwendungsmitteilung eine Auflage verbunden ist und der Verein diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich nicht.

Bezieht sich die beantragte Leistung auf eine Maßnahme des Vereins (z.B. Beschaffungen, Fahrten, Veranstaltungen, Baumaßnahmen), darf die Maßnahme noch nicht begonnen sein.

Muss die Maßnahme vor der Entscheidung über die Leistungsbewilligung begonnen werden, kann zur Wahrung der Fördermöglichkeit vor Beginn der Maßnahme die Unbedenklichkeit beantragt werden. Nach Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung kann mit der Maßnahme begonnen werden.

Stehen der Stadt aktuell nicht ausreichend Mittel im Haushalt zur Verfügung, kann die Bewilligung auch nur eine Teilleistung enthalten.

#### 2.4. Rückzahlung

Wurden einem Verein finanzielle Mittel unrechtmäßig zugeteilt, da erforderliche Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, werden diese von der Stadt Höchstädt zurückgefordert.

#### 2.5. Ablehnung

Im Falle einer Ablehnung des Antrags, wird der Antragsteller durch die Stadt schriftlich über die Ablehnungsgründe informiert.

### III. Leistungen

#### 1. Allgemeines

Die Stadt gewährt nach dieser Richtlinie finanzielle Zuschüsse sowie die Nutzung von städtischen Einrichtungen sowie Sach- und Dienstleistungen:

- ✓ Basisförderung zum laufenden Vereinsbetrieb
- ✓ Sonstige Zuschüsse für konsumtive Maßnahmen (Veranstaltungen, Jubiläen, ...)
- ✓ Zuschüsse für investive Maßnahmen (Baumaßnahmen, Instrumente, Sportgeräte,..)
- ✓ Nutzung von städtischen Einrichtungen
- ✓ Nutzung von städtischen Vermögensgegenständen
- ✓ Nutzung von städtischen Dienstleistungen
- ✓ Nutzung von städtischen Gerätschaften

Über weitere, nicht in dieser Richtlinie geregelte Leistungen, sowie über Ausnahmen von Bestimmungen für die in dieser Richtlinie geregelten Leistungen entscheidet die Stadt Höchstädt im Einzelfall.

## 2. Zuschüsse

### 2.1. Basisförderung für den laufenden Vereinsbetrieb

#### 2.1.1. Zielsetzung

Die Basisförderung hat das Ziel, etablierte Vereine mit hohen Beitragsgebühren zu unterstützen, um den Mitgliedsbeitrag für alle Bürger „erschwinglich“ zu halten. Sofern der Verein die unter 2.1.2. aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt, kann dieser einen Antrag auf Basisförderung stellen.

#### 2.1.2. Voraussetzung

Für die Basisförderung sind folgende zu Punkt II 1.2. ergänzende Voraussetzungen erforderlich.

Der Verein

- ✓ besteht mindestens drei Jahre,
- ✓ hat mindestens 25 Vereinsmitglieder,

#### 2.1.3. Antrag

Der Antrag enthält:

- ✓ Liste der beitragszahlenden Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Name, Alter, Jahresbeitrag. (Stichtag 01. Januar des Jahres der Auszahlung)
- ✓ Liste der geprüften Ausbilder (Name, Gültig bis) inkl. Kopie der gültigen Lizenz
- ✓ Liste der Ausbilder ohne Lizenz
- ✓ Bestätigung, dass die Voraussetzung für den Eintrag in die LdfV noch erfüllt sind

Der Zuschussantrag muss bis zum 31. Januar des Jahres der Auszahlung bei der Stadtverwaltung eingehen.

(Antragsformular „VFR\_2.1\_Antrag2\_Basis“)

Diesem Zuschussantrag liegen folgende Voraussetzungen zugrunde:

- ✓ Es dürfen nur beitragszahlende Mitglieder gezählt werden
- ✓ Mehrfachzahlungen einer Person innerhalb des Vereins sind nicht zulässig (z.B. Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen/Sparten eines Vereins)

- ✓ Kursteilnehmer dürfen nicht gezählt werden

#### 2.1.4. Punktesystem

Die Verteilung der Basisförderung wird über ein Punktesystem ermittelt, um eine faire Behandlung aller Vereine zu ermöglichen. Die Altersgruppen der Vereine haben je nach „Förderwichtigkeit“ entsprechende Punktwerte zugeordnet.

<b>Altersgruppe</b>	<b>Punkte/Jahr</b>
von 0 bis 5 Jahre	5
von 6 bis 17 Jahre	10
von 18 bis 65 Jahre	2
ab 66 Jahre	5
Ausbilder mit Lizenz (z.B. Übungsleiterschein)	50
Ausbilder ohne Lizenz (max. 10% der unter 18 jährigen Mitglieder)	25

#### **Gewichtung der Jahresbeiträge der Mitglieder**

- 0-10 EUR = 1 fach
- 11-20 EUR = 2 fach
- 21-30 EUR = 3 fach
- 31-40 EUR = 4 fach
- ab 41 EUR = 5 fach

Stellt ein Verein einen Antrag, wird seitens der Stadt der Punktwert des Vereins ermittelt. Der kumulierte Punktwert aller Vereine ergibt 100% des von der Stadt Höchstädt festgesetzten Gesamtzuschuss. Der Verein erhält den prozentualen Anteil am Gesamtwert als Basisförderung.

#### 2.1.5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses für den laufenden Vereinsbetrieb erfolgt nach Haushaltsbeschluss. Die Stadt kann eine abweichende Festlegung mit Auflagen oder Bedingungen verknüpfen.

Sämtliche Angaben werden stichprobenartig durch ein städtisches Gremium kontrolliert, z.B. durch die Vorlage der entsprechenden Meldungen der Vereine an ihre Verbände bzw. sonstigen Dachorganisationen.

#### 2.2. Zuschüsse für konsumtive Maßnahmen

Vereine können die folgenden weiteren Zuschüsse für konsumtive Maßnahmen erhalten.

Je nach Art des Zuschusses enthält der Antrag u.a. folgende Bestandteile:

- ✓ Konkrete Höhe des erforderlichen Zuschusses
- ✓ Das Eigenkapital ist unter der Summe (100 EUR x Anzahl Mitglieder)
- ✓ Beschreibung der Notwendigkeit der Zuwendungen
- ✓ Fremdzuschüsse und Spenden
- ✓ Eine vom Vereinsvorsitzenden bestätigte Liste der beitragszahlenden Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Jugendlichen (unter 18 Jahre) und Erwachsenen sowie die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Die Abgabe des Zuschussantrages für nachstehende konsumtive Maßnahmen muss bis zum 31. Januar des Jahres der Auszahlung bei der Stadtverwaltung eingehen. (Antragsformular „VFR\_2.2\_Antrag3\_konsumtiv“)

Die Auszahlung des konsumtiven Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach vollständigem Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises (= Kostenaufstellung). Die Stadt kann eine abweichende Festlegung mit Auflagen oder Bedingungen verknüpfen.

#### 2.2.1. Fahrtkostenzuschuss

Vereine erhalten Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen. Der Zuschuss bemisst sich nach den Aufwendungen, die der Verein für die Hin- und Rückfahrt für jeden der aktiv teilnehmenden Mitglieder (z.B. Sportlerinnen und Sportler, nicht Trainer) trägt, nach Abzug anderer Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden (Nettoaufwand).

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- ✓ bei Einzelpersonen oder Mannschaften bis zu 4 Teilnehmern 25% des Nettoaufwands jedoch max. 50 € pro Teilnehmer
- ✓ bei Mannschaften ab 5 Teilnehmern 25 % des Nettoaufwands jedoch max. 250 € je Veranstaltung

Bezuschusst werden nur Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse). Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgter Teilnahme unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und Vorlage einer geeigneten Teilnahmebestätigung für die Teilnehmer.

### 2.2.2. Großveranstaltungen

Zuschussanträge für Großveranstaltungen werden in dieser Richtlinie derzeit noch nicht behandelt. Anträge können in der Stadt eingereicht werden und werden vom Stadtrat behandelt.

Es empfiehlt sich beim Antrag folgende Punkte mit anzugeben:

- Veranstaltungsart: Sport / Kultur, ...
- Teilnehmer: offen / nur eigene Mitglieder / nur eigene und fremde Mitglieder
- Zyklus: jährlich, einmalig
- Eintritt/Startgeld: Ja/Nein
- Erwartete Kosten
- Anzahl Helfer / Zeit
- Räumlichkeit: eigen / gemietet
- Liquidität / Finanzielle Situation
- Vorteil für Höchstädt / Bürger

### 2.2.3. Jubiläumsgaben

Vereine erhalten für Feierlichkeiten in einem Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe. Jubiläumsjahr im Sinne dieser Richtlinie ist jedes 25. Jahr seit Gründung oder Bestehen des Vereins. Bei Karnevalsvereinen ist ein Jubiläumsjahr im Sinne dieser Richtlinie jedes 11. Jahr seit Gründung oder Bestehen des Vereins, beginnend ab dem 22. Jahr, innerhalb eines Jahrhunderts aber maximal 4 Jubiläen. Feierlichkeiten sind öffentlichkeitswirksame Festakte oder sonstige Jubiläumsfeiern. Die Jubiläumsgabe wird pauschal in Höhe von 250 EUR gewährt.

### 2.2.4. Preise und Auszeichnungen bei Wettbewerben

Vereine erhalten für öffentlichkeitswirksame Wettbewerbe einen Zuschuss für die Vergabe eines Wanderpokals. Der Zuschuss wird in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt, jedoch maximal 100,00 € pro Verein und Jahr. Zu Form und Übergabe des Preises bzw. zur Verleihung der Auszeichnung können im Rahmen der Bewilligung weitere Auflagen gemacht werden.

## 2.3. Zuschüsse für investive Maßnahmen (Investitionsförderungsmaßnahmen)

Investive Maßnahmen sind die Anschaffung, Herstellung und substanzielle Veränderung des Anlagevermögens des Vereins sowie Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Anlagevermögen des Vereins. Zum Anlagevermögen des Vereins gehören Grundstücke, bauliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Gegenstände, die sich im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden und der langfristigen Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

Der Antrag auf einen Zuschuss für investive Maßnahmen muss folgendes beinhalten:

- ✓ Angaben zu Art, Umfang und Zweck der investiven Maßnahme
  - ✓ Nachweise über die voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - ✓ Höhe des bei der Stadt Höchstädt beantragten Zuschusses
  - ✓ Finanzierungsplan, in welchem Angaben zur Höhe, Berechnung und Herkunft der für die Maßnahme vorgesehenen Finanzierungsmittel nach folgenden Arten dargestellt ist
    - eigene Finanzierungsmittel
    - Eigenleistungen der Vereinsmitglieder
    - Zuschüsse von öffentlichen Stellen
    - Zuschüsse von Privaten (Spenden, auch als Sach- oder Dienstleistung)
    - Fremdfinanzierungsmittel
  - ✓ Finanzierungsbestätigung des Kapitalgebers von Fremdfinanzierungsmitteln
- Im Einzelfall können weitere Angaben verlangt werden.

Soweit Zuschüsse von Dritten nach Art und Höhe zwar verbindlich zugesagt, jedoch nicht entsprechend dem Mittelbedarf ausgezahlt werden, kann neben einem Zuschuss für investive Maßnahmen auch eine Zwischenfinanzierung in Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden.

In diesem Fall hat der Antrag folgende weitere Angaben zu enthalten:

- ✓ Höhe des beantragten Zwischenfinanzierungsdarlehens
- ✓ Verbindliche Zusage des Zuschussgebers
- ✓ Sofern sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf einen Betrag über 2.000 EUR belaufen, so sind dem Antrag Vergleichsangebote von verschiedenen Anbietern beizufügen.
- ✓ Nachweise über Auszahlungsbedingungen und – zeitpunkte

Die Bewilligung und die Festsetzung der Höhe des Zuschusses für investive Maßnahmen obliegen der Stadt Höchstädt im Einzelfall. Die Stadt kann ihre Entscheidung insbesondere von folgenden Kriterien abhängig machen.

- ✓ Notwendigkeit und Bedeutung für die Erfüllung des Vereinszwecks
- ✓ Eigenfinanzierungskraft des Vereins
- ✓ Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen
- ✓ Vermögen
- ✓ Mitgliederbeiträge

Die Abgabe des Zuschussantrages für investive Maßnahmen muss bis zum 31. Januar des Jahres der Auszahlung bei der Stadtverwaltung eingehen.

(Antragsformular „VFR\_2.3\_Antrag4\_investiv“)

Bezuschusst wird maximal 1/10 der Investitionskosten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt einen höheren Zuschuss gewähren. Städtische Gebäuden können bei Bedarf aufgrund von Werterhalt höher bezuschusst werden. Die Heranziehung und Abwägung anderer Kriterien bleibt der Stadt vorbehalten.

Zuschüsse für investive Maßnahmen werden in der Zuwendungsmitteilung im Rahmen von Auflagen mit einer nach Art und Umfang der Förderung angemessenen zeitlich begrenzten Nutzungsverpflichtung des geschaffenen bzw. veränderten Anlagevermögens für Zwecke des Vereins verbunden. Für den Fall, dass die Nutzungsverpflichtung nicht eingehalten wird, kann in der Zuwendungsmitteilung ein Widerrufsvorbehalt mit anteiliger Rückzahlungsverpflichtung verfügt werden.

Die Auszahlung des investiven Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach vollständigem Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises (= Kostenaufstellung). Die Stadt kann eine abweichende Festlegung mit Auflagen oder Bedingungen verknüpfen.

Weitere Anforderungen an die Auszahlung des Zuschusses (z.B. Abnahme durch die Stadt) können in der Zuwendungsmitteilung vorbehalten werden.

### **3. Bereitstellung und Nutzung von städtische Einrichtungen**

#### **3.1. Nutzung städtischer Einrichtungen für den Vereinsbetrieb**

Vereine können die städtischen Einrichtungen der Stadt nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere nach Art und Umfang der für die Nutzung erlassenen Nutzungsordnungen benutzen. Hierfür schafft die Stadt im Rahmen der Nutzungsordnungen die erforderlichen Regeln, um den Vereinen einen gleichmäßigen, gerechten, ausgewogenen, zielorientierten und angemessenen Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen zur Erreichung der Vereinszwecke zu verschaffen.

Unter Berücksichtigung abgabenrechtlicher Grenzen entscheidet die Stadt im Rahmen der Nutzungsordnung und den hierzu erlassenen Gebühren- bzw. Entgeltregelungen über die von den Vereinen für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen zu entrichtenden Gebühren, Tarife und Entgelte.

Soweit Vereine für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen geringere Entgelte zu entrichten haben als Einwohner, können angemessene Gegenleistungen verlangt werden (z.B. Aufsichts-, Sicherungs- oder Reinigungsdienste).

→ geteilte Nutzung

Hierfür ist eine Vereinbarung mit der Stadt Höchstädt zu treffen.

### 3.2. Nutzung städtischer Einrichtungen für Veranstaltungen

Die Vereine sind berechtigt, die städtischen Einrichtungen für **eine Veranstaltung pro Kalenderjahr entgeltfrei** zu nutzen. Die Veranstaltung muss unmittelbar den Zwecken des Vereins dienen.

Das Mietentgelt für die Nutzung der städtischen Einrichtung wird somit nicht erhoben. Der Verein hat aber die Betriebskosten (Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch, Schmutzwasserbeseitigung, sowie Reinigung, Hauswart und Pflege, vgl 3.3.2.) zu tragen. Diese werden ihm nach Ende der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

(Antragsformular „VFR\_3.2\_Antrag5\_Einrichtung“)

### 3.3. Bereitstellung und Nutzung von Vermögensgegenständen der Stadt

#### 3.3.1. Allgemeines

Vereine können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Nutzungsrechte an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Vermögensgegenständen der Stadt erhalten.

Die Gewährung und Ausgestaltung des Nutzungsrechts obliegt grundsätzlich der Einzelfallentscheidung der Stadt, soweit Nutzungsrechte nicht in einem festgelegten förmlichen Verfahren vergeben werden (z.B. Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Fischwasserpacht).

Die Gewährung eines Nutzungsrechts erfolgt regelmäßig durch schriftliche schuldrechtliche Vereinbarung in Form von miet-, pacht- oder leihähnlicher Nutzungsvereinbarung. Langfristige Nutzungsrechte können auch durch dingliche Vereinbarung in Form eines Erbbaurechts bzw. in Form von Nießbrauch oder Dienstbarkeiten gewährt werden.

#### 3.3.2. Betriebs- und Instandhaltungskosten

Kosten, die durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen und die die Stadt schuldet, sollen dem Verein grundsätzlich nicht berechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Kosten

- ✓ für den Wasserverbrauch,
  - ✓ für die Schmutzwasserbeseitigung,
  - ✓ für den Stromverbrauch und
  - ✓ für den Wärmeverbrauch sowie
  - ✓ für Reinigung, Hauswart und Pflege,
- soweit diese durch den Verein verursacht werden.

In Abhängigkeit von der Notwendigkeit und Bedeutung des Nutzungsrechts für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie der Leistungsfähigkeit des Vereins kann die Stadt im Einzelfall oder für vergleichbare Gruppen von Vereinen Ausnahmen von der Betriebskostentragung regeln.

Soweit die Stadt Betriebskosten trägt und der Verein Einfluss auf die Entstehung und den Umfang dieser Kosten nehmen kann, ist dieser zu verpflichten, die Betriebskosten so gering wie möglich zu halten (z.B. durch energiesparende Verhaltensweisen). Die Pflicht zur Betriebskostenminimierung kann durch geeignete Anreize oder Sanktionen unterstützt werden.

Hierfür ist ein Vertrag mit der Stadt Höchstädt abzuschließen.

→ exklusive Nutzung

#### 4. Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen

##### 4.1. Dienstleistungen der Stadt

Vereine können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall Unterstützung und Hilfe in Form von Dienstleistungen der Stadt erhalten. Dienstleistungen der Stadt sind insbesondere Leistungen des Bauhofs bei der Durchführung von Veranstaltungen oder Leistungen des Bauamtes bei der Planung von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Zuschusses.

Vor dem Hintergrund einer gleichmäßigen und gerechten Förderung aller Vereine und der Begrenzung städtischer Personalausgaben sind der Förderung durch Bereitstellung von Dienstleistungen der Stadt enge Grenzen zu setzen. Eine dauerhafte, längere oder in kurzen Zeitabständen wiederholte Förderung von Vereinen mit Dienstleistungen der Stadt scheidet aus. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt über die Bereitstellung von Dienstleistungen der Stadt und deren Berechnung.

Dienstleistung:

- Schankerlaubnis                      kostenlos
- Sperrzeitverlängerung                kostenlos
- Personelle Unterstützung bei Veranstaltungen

#### 4.2. Nutzung städtischer Gerätschaften

Die Stadt überlässt den Vereinen die vorhandenen stadteigenen Gerätschaften zu folgenden Kosten:

- Bühnenelemente 50% der regulären Miete
- WC-Wagen 50% der regulären Miete
- Fahnen kostenlos

Die Leistungen sind über die Stadtverwaltung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

Ggf. ist eine Einweisung durch städtisches Personal Voraussetzung für das Verleihen. Werden Gerätschaften nicht oder defekt zurückgebracht werden die Kosten für Ersatz oder Reparatur dem Verein in Rechnung gestellt. Im Einzelfall kann auch eine Kautions verlangt werden.

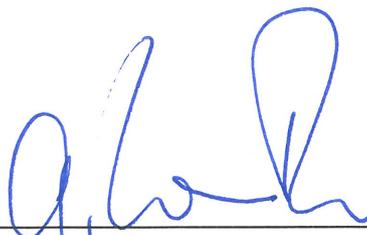
## IV. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2018 in Kraft. Alle bisher gültigen Richtlinien und Beschlüsse treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Auf der Grundlage früherer Richtlinien und Beschlüsse gewährte und noch nicht abgeschlossene Leistungen, insbesondere zugesagte oder vertraglich geregelte Nutzungsrechte an Vermögensgegenständen der Stadt, bleiben bestehen. Die Stadt wird von Kündigungsrechten vor Ablauf von Laufzeiten zur Anpassung von Nutzungsrechten nicht einseitig Gebrauch machen.

Höchstädt, 01.06.18

Datum



---

Unterschrift 1. Bürgermeister  
Gerrit Maneth